

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 7. August 2013

Teil III

212. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen

212. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. III Nr. 81/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. III Nr. 82/2012) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Honduras	1. Oktober 2012
Nicaragua ¹	15. Juli 2013
Portugal ¹	1. Oktober 2012
Ukraine	25. März 2013

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Ungarn² am 3. Juli 2012 seine anlässlich des Beitritts erklärten Vorbehalte zu Art. 23 und 24 des Übereinkommens zurückgezogen; der Vorbehalt zu Art. 28 des Übereinkommens bleibt weiterhin aufrecht.

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org/> abrufbar [CHAPTER V.3].

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 81/2008.

